

# RS Vfgh 1997/3/12 B379/97 - B477/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.1997

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §33

VfGG §82 Abs1

## Leitsatz

Abweisung eines Wiedereinsetzungsantrags; kein minderer Grad des Versehens; Zurückweisung der Beschwerde als verspätet

## Rechtssatz

Der Verfassungsgerichtshof wertet es nicht als leichte Fahrlässigkeit, wenn ein in eine Ablage für die Postaufgabe eingelegtes Schriftstück ohne Vorliegen eines besonderen Umstandes - die Überfüllung der Ablage kann nicht als solcher angesehen werden - aus der Ablage rutscht und unentdeckt liegen bleibt, sodaß es nicht fristgerecht zur Post transportiert wird.

(ähnlich: B477/97, B v 12.03.97).

## Entscheidungstexte

- B 379/97  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 12.03.1997 B 379/97
- B 477/97  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 12.03.1997 B 477/97

## Schlagworte

VfGH / Wiedereinsetzung, VfGH / Fristen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B379.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10029688\_97B00379\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)